

Statuten des Ekkharthof-Vereins

Bereich **Trägerschaft**
verantwortlich **Vorstand und Mitgliederversammlung**

NAME, SITZ

Art. 1 Unter der Bezeichnung „Ekkharthof-Verein“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Lengwil. Grundsatz

ZWECK UND MITTEL

Art. 2 ¹ Zweck des Vereins ist die Pflege, Betreuung, Förderung und Bildung seelenpflege-bedürftiger Kinder, Jugendlicher und Erwachsener am Ekkharthof. Zweck
² Der Verein ist den Zielen der von Rudolf Steiner begründeten Anthroposophie verpflichtet.

Art. 3 Die Finanzierung erfolgt durch: Finanzierung
a) Jahresbeiträge
b) Erträge aus dem Heimbetrieb
c) Versorgerbeiträge
d) Kredite und zinslose Darlehen
e) Freiwillige Zuwendungen
(Vermächtnisse, Schenkungen)
f) Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden

ORGANISATION

Art. 4 Organe des Vereins sind: Organe
A. Die Mitgliederversammlung
B. Der Vorstand
C. Die Institutionsleitung
D. Die Rechnungsprüfungsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 5 ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Einberufung
² Einladungen sind mindestens drei Wochen zum Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zu versenden. Anträge auf Ergänzung der Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen.

Art. 6 ¹ Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des/der Vorsitzenden. Die schriftliche Zustimmung von Zweidritteln aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt. Beschlussfassung

² Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie über Auflösung oder Fusion des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- Art. 7 ¹ Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen nicht-operativen Angelegenheiten, welche nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Zuständigkeit
- ² Insbesondere ist sie zuständig für:
- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten / der Präsidentin, der Rechnungsprüfungsstelle
 - b) Festsetzung und Änderung der Statuten
 - c) Genehmigung von Budget, Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsprüfungsstelle
 - d) Kauf und Verkauf von Haus- und Grundeigentum
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

B. Der Vorstand

- Art. 8 ¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten plus minimal 4, maximal 12 Mitgliedern. Zusammensetzung,
Amtsdauer
Er wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind nicht wählbar. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.
- ² Die Mitglieder der Institutionsleitung oder deren Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und sind in allen betrieblichen Fragen vor der Entscheidung anzuhören.
- ³ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Insbesondere bestellt er Kommissionen zur Behandlung spezieller Geschäfte, namentlich eine Finanzkommission. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- Art. 9 ¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und überwacht die Führung des Heims durch die Institutionsleitung. Zuständigkeit,
Zusammenarbeit
mit der
Institutionsleitung
- ² Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
- a) Vorberatung und Antragstellung für die von der Mitgliederversammlung zu erledigenden Geschäfte.
 - b) Einberufung, Leitung und Protokollierung der Mitgliederversammlung.
 - c) Behandlung von Beschwerden gegen die Institutionsleitung.
 - d) Wahl der/des Vorsitzenden der Institutionsleitung.
- Art. 10 Sind die Vereinsorgane nicht mehr in der Lage, ihre gesetzlichen und statuarischen Aufgaben zu erfüllen, so ergreift der Vorstand die notwendigen Massnahmen. Ausserordentliche
Massnahmen

C. Institutionsleitung		
Art. 11	<p>¹ Die Institutionsleitung besteht aus im Ekkharthof tätigen Vereinsmitgliedern.</p> <p>² Der Vorstand wählt die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Institutionsleitung.</p> <p>³ Im Übrigen konstituiert sich die Institutionsleitung selbst.</p>	Zusammensetzung
Art. 12	<p>¹ Die Institutionsleitung vertritt das Heim nach aussen und ist für die Führung des Heims im Sinne des Vereinszweckes verantwortlich.</p> <p>² Sie entscheidet über Beschwerden.</p> <p>³ Sie regelt ihre Kompetenzen zusammen mit dem Vorstand in einem Reglement.</p> <p>⁴ Sie regelt ihre Vertretung im Vorstand.</p>	Zuständigkeit
D. Rechnungsprüfungsstelle		
Art. 13	Als Rechnungsprüfungsstelle wird von der Mitgliederversammlung ein anerkanntes Treuhandunternehmen gewählt.	Zusammensetzung
Art. 14	<p>¹ Die Rechnungsprüfungsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung jährlich schriftlichen Bericht.</p> <p>² Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.</p>	Aufgaben, Rechnungsperiode
MITGLIEDSCHAFT		
Art. 15	<p>¹ Der Eintritt in den Verein kann jederzeit über schriftlichen Antrag an den Vorstand zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.</p> <p>^{1.1} Natürliche Personen können Aktivmitglieder werden. Aktivmitgliedern steht nebst den allgemeinen Rechten und Pflichten ausdrücklich das Stimmrecht zu.</p> <p>^{1.2} Juristische Personen können lediglich eine Passivmitgliedschaft erwerben. Passivmitgliedern steht kein Stimmrecht zu. Ansonsten stehen Passivmitgliedern dieselben Rechte und Pflichten wie den Aktivmitgliedern zu.</p> <p>² Austritte sind jederzeit durch schriftliche Austrittsmeldung möglich.</p> <p>³ Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist mit einfachem Mehr der Stimmen möglich. Wünscht ein ausgeschlossenes Mitglied eine schriftliche Begründung, kann es sich an den Vorstand wenden. Ein Rechtsanspruch auf eine Begründung besteht nicht.</p>	Ein- und Austritt
Art. 16	<p>¹ Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet lediglich dessen Vermögen.</p> <p>² Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögenswerte des Vereins.</p>	Haftung

AUFLÖSUNG

- Art. 17 Der Verein kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Vereinsbeschluss
- Art. 18 ¹ Das Verfahren der Liquidation richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Liquidation
² Das bei der Auflösung verbleibende Vermögen ist einer steuerbefreiten anthroposophischen Institution mit möglichst entsprechender Zweckbestimmung zuzuführen.
³ Der Rückfall des Vereinsvermögens an Vereinsmitglieder oder deren Rechtsnachfolgende ist ausgeschlossen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 19 Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Mitglieder am 19.03.1963 in Kraft. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2015 teilrevidiert. Die Änderungen sind sofort in Kraft getreten.

Lengwil, 30. Mai 2015

Der Präsident:

Die Aktuarin:
